

# Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Zum Bebauungsplan **SO Campingplatz Singham**  
ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 10.09.2009 in Kraft getreten.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3 und 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angabe zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planungsalternativen zu erstellen (§ 10 Abs. 4 BauGB).

## 1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Eingriff in die Natur im Umfang von 0,74 ha	Maßnahmen der Landschaftspflege im Umfang von 0,17 ha auf einer externen Fläche.

## 2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
keine	entfällt

## 3. Behördenbeteiligung

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>E.On Bayern weist auf Einhaltung der Schutzzonen bei Abgrabungen und Bepflanzungen hin</p>	<p><b>Alternative:</b> Entsprechender Hinweis wurde in den textlichen Festsetzungen aufgenommen</p>
<p>Der ZAW weist daraufhin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen, Wendepunkte etc. zur Benutzung durch moderne Müllfahrzeuge zu beachten sind. Außerdem sind auf den Grundstücken ausreichende Flächen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems vorzusehen. Darüber hinaus sind die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standortes für Müllnormgroßbehälter von 1.100 Liter Füllraum zu beachten</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Dem Grundstückseigentümer wurde empfohlen eine entsprechende haftungsfreistellung dem ZAW zu erteilen, sofern eine Direktentsorgung erfolgen soll Ansonsten sind die Tonnen am Straßenrand zur Abholung bereit zu stellen.</p>
<p>Das Wasserwirtschaftsamt Passau weist auf folgendes hin:</p> <p><b>a) Gewässer, Grundwasser</b> In Hanggebieten ist mit dem Anschneiden von Schichtenwasser zu rechnen, wogegen bei einzelnen Vorhaben Vorkehrung zu treffen sind.</p> <p><b>b) Wasserversorgung</b> Der Planungsbereich ist an das Leitungsnetz der „Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe“ anzuschließen. Zur Löschwassersicherstellung ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung noch der Kreisbrandrat zu hören. Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Grundwasser sollten Bauwerber auf die technischen Möglichkeiten hingewiesen werden.. Ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung wird durch wassersparende</p>	<p>Feststellung, dass entsprechender Hinweis bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten ist.</p>

Technologien (u.a. Wasserspararmaturen, Spartaste für Toilettenspülkasten) sowie durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung bzw. zu sonstigen Brauchwasserzwecken (mit Regenwassersammelbehälter) erreicht.

**c) Abwasserentsorgung**

Das Planungsgebiet liegt bisher nicht im Einzugsbereich der Abwasseranlage Griesbach i. Rottal, kann aber abwassertechnisch erschlossen werden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung sind in einem Bauentwurf aufzuzeigen.

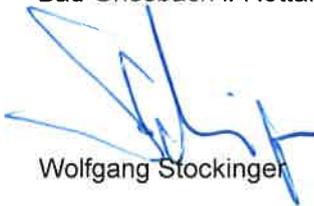
**d) Hinweise zur Bodenversiegelung**

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und die Grundwasserneubildung zu fördern, sollte durch entsprechende Festlegung die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Es ist zu prüfen, inwieweit die geplanten Grundstückszufahrten, Parkplätze und Gehwege mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Mineralbeton, Pflaster mit breiten Fugen) gestaltet werden können.

**4. Planungsalternativen**

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsalternativen	Bemerkungen
keine	das Vorhaben kann an einem anderen Ort nicht durchgeführt werden

Stadt Bad Griesbach i. Rottal  
Bad Griesbach i. Rottal, den 10.09.2009

  
Wolfgang Stockinger

